

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. IV. ad §. 118. p. 356. Formula defensionis pro auertendo carcere.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

Nr. III.

ad §. 111. * p. 352.

Form. eines Wächter-Eydes.

Ich N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Leiblichen Eid, daß ich die von einem Hoch-Fürstl. G. Amt allhier mir anvertraute Wache Mæuii zu Tag und Nacht treulich verrichten, auch ohne gedachtes Hoch-Fürstl. Anites Vorbewußt niemand zum Gefangenen lassen, noch aus dem Gefängniß mit ihm zu reden erlauben, und dieses mein Versprechen in keinem Stück weder um Freundschaft, Gunst, Gabe, Geschencke, noch anderer Ursachen wegen hindansetzen will, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort, &c.

Nr. IV.

ad §. 118. p. 356.

Formula defensionis pro auertendo carcere.

Ob zwar Mæuius seine Frau Titiam als eine Ehebrecherin gerüget, mich auch Caius und Tullius als ihren Sünden-Gesellen angegeben, so bin doch nicht vermögend zu ersehen, mit was Recht Ew. &c. mich dieserwegen haben vor einen Ehebrecher annehmen, und in Ketten und Banden zu legen befehlen können. Denn 1) daß Titia jemahls die Ehe gebrochen, ist noch nicht erwiesen, vielweniger 2) glaublich, daß ich solche Sünde mit ihr verübet, hiernächst 3) streitet nicht der geringste Verdacht einer vorsehenden Flucht wider mich.

(2) 3

Ob

Obwol quod ad primum, daß Titia einen Ehebruch begangen, Mæuius ihr Mann vermeynet, und deswegen sie gerüget: so ist doch auf solche Rüge im geringsten nicht zu bauen, weil a) Stadtkündig, wie Mæuius seit vielen Jahren her sich alle Mühe gegeben, seiner Frau loß zu werden; b) Titia von jedermann, der selbe kennet, vor keusch und züchtig bis diese Stunde gehalten wird, auch c) Mæuius den vermeintlich begangenen Ehebruch specificce anzugeben nicht vermag.

Solcher gestalt, und da es an der Wahrheit des begangenen Ehebruchs würcklich fehlet, ist es umsonst sich wegen des Sünden-Gesellens zu erkundigen. Da nun aber Er. rc. ein solches doch gethan, und glauben wollen, daß ich grauiret sey, muß wohl auch

quod ad secundum

zeigen, wie die wider mich streiten sollende und in der angebrachten Rüge, wie auch zweyer Zeugen Tullii und Caii Aussage bestehende Anzeigen nullius momenti. Solches zu thun, erinnere a) daß die angebrachte Rüge allzu generell, und nur dahin gehe, daß Titia das heilige Ehebett gar nicht rein halte, dessen aber, so mit ihr jemahls was zu thun gehabt oder noch habe, gar nicht gedencke; hiernächst b) die beyden Zeugen solche Männer, so einigen Glauben nicht verdienen, massen der erstere mein Erb-Feind, wie aus denen, zwischen mir und ihm 1734. puncto iniuriarum vor Hoch = Fürstl. S. Amt allhier verhandelten, Acten zu ersehen; und der andere, daß er von sich selbst von der vermeintlich begangenen Sünde keine Wissenschaft habe, f. frey gestea

gestehen muß. Worzu noch kömmt, daß c) beyder Zeugen Aussage mit einander streitet, massen, da sie einerley Zeit des begangenen Verbrechens bemerken, verschiedene Derter, wo die Sünde verübet worden, angeben, der erstere nemlich eine Linde, der andere einen Feigenbaum.

Da nun die Sache so beschaffen, hätte wider mich mit der Captur nicht verfahren werden sollen, weil ohndies

quod ad tertium

niemand rechtmäßige Ursache hat, zu befürchten, daß das iudicium, wenn es anders wider mich Platz finden sollte, eludiret werden dürfte, sintemahl a) wenn auch gleich das gerügte Laster erwiesen, und die wider mich vermeintlich streitende Anzeigungen so redlich, als es P. H. G. D. erfordert, werden solten, so doch in Ewigkeit nicht geschehen wird, dennoch b) keine Leibes- oder Lebens-Strafe mir dictiret werden kan, da, laut gerichtlicher Registratur f. , meine Frau sich gleich Anfangs erkläret, daß sie, dafern ich des beschuldigten Verbrechens überführet würde, mir solches verzeihen, und ferner ehelich beywohnen wolle. Wann nun auch c) ich mit vielen Gütern in dem Lande angesessen bin, und d) wo es Noth thut, durch andere hinlängliche caution de iudicio non eludendo bestellen könnte: so hoffe nicht länger in gefänglicher Haft gehalten, sondern sogleich auf freyen Fuß gestellet zu werden. Ich verbleibe übrigens zc.

Nr. V.

ad §. 119. ead. pag.

Supplicatio pro mitigando carcere.

GW. 2c. ist zweifelsohne erinnerlich, wie auf Dero Befehl ich in dasienige Gefängniß, welches die traurige Herberge pfleget genennet zu werden, am 20. h. bin gesteckt, und zugleich an Hand und Fuß geschlossen worden. Wie weit dieses Verfahren zu rechtfertigen, und ob zur incarceration hinlangende Indicia wider mich streiten, werden Ohnparthenische, denen es zur Beurtheilung anheim gestellet wird, nicht zu sagen wissen. Und ich könnte mancherley Zweifel machen, will aber bloß meine höchstschwere Gefangenschaft dermahlen beschreiben, und um deren Linderung bitten.

Das Gefängniß, worinn ich liege, ist unter der Erden, und, weiln es so wenig von Sonn und Mond beschienen, als von frischer Luft durchstrichen wird, voller feuchten und unreinen Dünste. Die Kette, womit Hand und Fuß geschlossen worden, ist so schwer, das ich sie kaum erheben kan. Die mir gemachte Streu ist so dünn, das ich mehr auf der Erden, als auf selbiger liege. Wann nun dieses alles, wie kein einziger Medicus leugnen wird, meiner Gesundheit höchst nachtheilig seyn muß, und die Rechte hingegen

C. C. art. 11.

wollen, daß carceres nur ad custodiendos, nicht aber ad cruciandos homines dienen sollen, dieser wegen auch

STRYK *de I. Sens.* d. I. c. I. n. 32.

CLASEN ad c. a.

CARPZOV *pr. crim.* q. III. nr. 45. seq.

und andere Dd. sagen:

carcer